



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der Jugendhelferinnen und Jugendhelfer
für die Wahlperiode 2019 bis 2023**

In jedem fünften Jahr stellen die Gemeinden einheitliche Vorschlagslisten für die Wahl der Helferinnen und Helfer (auch Jugendhelferinnen und Jugendhelfer) des Amtsgerichts und des Landgerichts auf. Bei jedem Amtsgericht tritt anschließend ein Ausschuss zusammen, der die Helferinnen und Helfer aus der Vorschlagsliste wählt.

Der Präsident des Landgerichts Köln hat mit Verfügung vom 27.10.2017 die erforderliche Anzahl der Helferinnen und Helfer für das beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingerichtete gemeinsame Jugendhelfergericht der Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach und Wermelskirchen für die neue Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023 festgesetzt und ihre Verteilung auf die beiden Amtsgerichtsbezirke geregelt.

Danach werden für das gemeinsame Jugendhelfergericht in Bergisch Gladbach aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach benötigt:

- 9 Jugendhelfer (5 weibliche und 4 männliche)
- 22 Jugendhelferinnen (11 weibliche und 11 männliche)

Ebenfalls wurde mit gleicher Verfügung die erforderliche Anzahl der Jugendhelferinnen und Jugendhelfer für die Jugendkammern beim Landgericht Köln festgesetzt und ihre Verteilung auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke geregelt.

Danach werden für die Jugendkammern beim Landgericht Köln aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach benötigt:

- 7 Jugendhelfer (4 weibliche und 3 männliche)

Die Aufstellung der Vorschlagslisten obliegt dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach. Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Listen sind für Frauen und Männer getrennt zu führen.

Grundsätzlich nehmen die Jugendhelferinnen / Jugendhelfer an allen Sitzungen teil. Wird eine Jugendhelferin / ein Jugendhelfer von der Helferinnenliste gestrichen, so tritt eine Jugendhelferin / ein Jugendhelfer an deren / dessen Stelle. Zudem können Jugendhelferinnen / Jugendhelfer zu einzelnen Sitzungen herangezogen werden, nämlich z. B. dann, wenn außerordentliche Sitzungen anberaumt werden oder wenn wegen der Verhinderung einer Jugendhelferin / eines Jugendhelfer eine Ergänzungshelferin / ein Ergänzungshelfer benötigt wird.

Die Bewerberin / der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Bewerberin / der Bewerber muss in Bergisch Gladbach wohnen und zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.

Die Bewerberin / der Bewerber muss deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein oder gegen sie / ihn darf kein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schweben, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht aus beruflichen Gründen gehindert sein, das Amt eines Jugendhelfer auszuüben. Dies trifft auf den Bundespräsident und Mitglieder der Bundes- oder Landesregierungen zu. Auch Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können, sollen nicht berufen werden.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sein (zum Beispiel Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher) und soll auch kein Religionsdiener sein.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht gegen die Grundsätze der Minderlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder hauptamtliche/ inoffizielle/r Mitarbeiterin / Mitarbeiter beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein.

Neben diesen formalen Kriterien soll die Bewerberin / der Bewerber aber auch über andere Menschen qualifiziert urteilen soll:

Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendhelfer verlangt in hohem Maße Parteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Flexibilität und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Der Jugendhelfer sollte über Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Objektivität und Unvoreingenommenheit sowie ausgeprägten Gerechtigkeitssinn verfügen. Auch über Standfestigkeit, Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung. Kommunikations- und Dialogfähigkeit sollte der Jugendhelfer verfügen.

Wichtig ist das Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben der Menschen und besondere Erfahrung in der Jugendberufshilfe.

Bisher waren Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ehrenamtlich Richter in der Strafrechtspflege (dies trifft auf Jugendhelferinnen und Jugendhelfer, von einer direkt darauf folgenden dritten Amtsperiode ausgenommen. Diese Beschränkung ist nunmehr aufgehoben worden. Vielmehr sind Personen nach der zweiten Amtsperiode die Verpflichtung zur Übernahme dieses Ehrenamtes abzulehnen.

Für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach sind demnach folgende Vorschlagslisten beim Amtsgericht Bergisch Gladbach einzureichen:

Vorschlagsliste A für die Wahl von Jugendhelferinnen für das gemeinsame Jugendhelfergericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 9
Vorschlagsliste B für die Wahl von Jugendhelfern für das gemeinsame Jugendhelfergericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 22
Vorschlagsliste C für die Wahl von Jugendhelferinnen für das gemeinsame Jugendhelfergericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 7
Vorschlagsliste D für die Wahl von Jugendhelfern für das gemeinsame Jugendhelfergericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 7

Vorschlagsliste E für die Wahl von Jugendhelferinnen für die Jugendkammern beim Landgericht Köln. Mindestanzahl der Vorschläge: 8.

Vorschlagsliste F für die Wahl von Jugendhelfern für die Jugendkammern beim Landgericht Köln. Mindestanzahl der Vorschläge: 6.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.04.2018 vorgesehen.

Ich weise Sie darauf hin, dass der Wahlausschuss beim Amtsgericht Bergisch Gladbach nicht daran gebunden ist, wer in den vom Jugendhilfeausschuss gestellten Listen als Jugendhelfer- bzw. Jugendhelferinnen / Jugendhelfer vorgeschlagen wird. Daher sollten nur Personen vorgeschlagen werden, die sich sowohl als Jugendhelfer-, als auch als Jugendhelferinnen / Jugendhelfer zur Verfügung stellen.

Gesetzliche Grundlagen für die Jugendhelferwahl sind das Gerichtswahlgesetz (GVG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Ausführungsgesetz Gerichtsverfassungsgesetz (AG-GVG NRW), der Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (313 – 6153) über die Vorbereitung und Durchführung der für das Helferinnen- und Jugendhelferamt (Helferinnenwahl-AV) sowie die Helfer für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Internet:
<http://www.schoeffen-nrw.de/>
<http://www.schoeffenwahl.de/>

Ich bitte hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Bergisch Gladbach, die die o.g. Voraussetzungen für die Berufung erfüllen und bereit sind, Ehrenamt zu übernehmen, sich bis zum 28.02.2018 zu melden. Postalisch: Bergisch Gladbach, Fachbereich Jugend und Soziales – Zentraler Dienst, Bergisch Gladbach. Telefonisch: 02202 142864, eMail: s.tritz@stadt-gl.de.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz I